

Zusammenfassung des Konzeptes „Umsetzung eines sicheren, tierschonenden und rechtskonformen Einsatzes von Pferde auf den Fastnachtsumzügen in Mainz“

Vorwort:

Es findet ein jährliches Treffen der mit Pferden teilnehmenden Garden und Vereine zur Besprechung und nötigen Anpassung des Konzeptes bei Bedarf statt.

Das Konzept beschreibt den Einsatz und Umgang mit Pferden während der Umzüge und gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der verbindliche Maßgaben für alle teilnehmenden Garden und Vereine darlegt sowie einen speziellen Teil, der Vorbereitung, Ablaufpläne, Örtlichkeiten und Teilnehmer der jeweiligen teilnehmenden Garden und Vereine abbildet. Mit dem Konzept geht der folgende Leitspruch einher: „Für jede/n Teilnehmer/-in, der/die Pferde mitführt, stehen Tierschutz und Wohlergehen unserer Pferde an erster Stelle.“

Zusammenfassung:

Das Dokument dient sowohl als Information, als auch Leitfaden für Teilnehmer/-innen, Veranstalter, Aufsichtsbehörden und die interessierte Öffentlichkeit. Im Januar 2017 wurde das Konzept eingeführt und untersteht seitdem einer jährlichen Evaluation und Überarbeitung bei aufkommenden Neuerungen. Grundlage für die Erarbeitung dieses Konzeptes ist die Rechtslage nach dem Tierschutzgesetz:

1. Der Einsatz von Pferden im Fastnachtsumzug steht nicht unter der Erlaubnis- oder Genehmigungsvorbehalt nach dem Tierschutz- oder Tierseuchenrecht.
2. §3 Tierschutzgesetz: Es ist verboten, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Es ist außerdem verboten an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

Neben der körperlichen Überforderung von Pferden spielt Stress durch Lärm und Reizüberflutung natürlich gerade in einem Festumzug eine sehr große Rolle. Beschleunigung der Atmung und des Herzschlages, erhöhter Muskeltonus, starkes Schwitzen sowie erweiterte Pupillen sind klinische Anzeichen von akutem Stress und erfordern ihr Eingreifen.

Nicht jeder Stress ist vermeidbar, jedoch wird erwartet, dass die Pferde und Reiter/innen präventiv und gewissenhaft auf die für Fastnachtsumzüge charakteristischen Stresssituationen durch Übung und Schulung vorbereiten.

3. §18 Tierschutzgesetz: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach §3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

4. §16 Tierschutzgesetz: Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen. Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen Zwecke der Aufsicht Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen.
5. §16a Tierschutzgesetz: Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Weiterführend findet die Rechtslage nach dem Arzneimittelgesetz Anwendung. Demnach ist die Anwendung von Sedativa (Beruhigungsmittel) strikt verboten, da die Nutzung des Tieres beim Festumzug keine medizinisch gerechtfertigte Indikation für die Anwendung dieser Arzneimittel darstellt. Darüber hinaus ist die Unfallgefahr für Pferd und Reiter/-in und aller umstehenden Besucher/-innen und Begleitpersonen bei Fehl-, Unter- oder Überdosierung und den daraus induzierten Wirkungsmechanismen um ein Vielfaches höher. Tierarzt und Halter/-in bewegen sich hier im strafbewehrten Rechtsraum. Daher gelten für einen sicheren, tierschonenden und rechtskonformen Einsatz von Pferden folgende Empfehlungen:

- Die verantwortlichen Personen innerhalb der Garden überzeugen sich, ggf. zusammen mit sachkundigen Personen, beim Training und vor dem Umzug von der Eignung von Pferd, Reiter/-in und Begleitpersonen (körperliche Verfassung, Trainingsstand, Vertrauensverhältnis Pferd/Reiter/-in).
- Verzicht des Einsatzes, wenn nur kleinste Zweifel an der Eignung von Pferd und/oder Reiter/-in bestehen.
- Kein Einsatz von Pferd und Reiter/-innen, welche nicht sicher und ggf. nachweisbar geprüft, ausreichend geschult, trainiert und geeignet sind.

Basierend auf den oben genannten Spezifikationen resultierten die folgenden Rahmenbedingungen und Regeln, in denen sich die teilnehmenden Garden und Vereine zur Einhaltung der oben genannten Gesetze sowie der Ethikregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung verpflichten.

Somit gilt für Reiter/-innen, dass eine auf verschiedenen Ebenen erlangte reiterliche Erfahrung vorausgesetzt wird. Sei es im Turniersport, Eigentum von Reitanlagen, Pferdebesitz, Tierarzt/Tierärztin, Sportreiten, Wanderreiten oder Freizeitreiten. Dabei ist entweder ein fortlaufendes Training und/oder eine Mindestanzahl von Reitstunden verpflichtend. Neben einer eigenen privaten Haftpflichtversicherung verfügen sie außerdem größtenteils über Basis- und Reiterpass (FN) oder ähnliche Qualifikationen.

Die eingesetzten Pferde sind belastbar, nervenstark und trittsicher. Neben der physischen und psychischen Belastbarkeit wird bei der Auswahl auf die artgerechte Haltung der Pferde Wert gelegt. Hierbei vertrauen die teilnehmenden Garden und Vereine auf Reitställe,

Reitvereine und Eigentümer, die mit den Pferden ganzjährig Veranstaltungen durchführen und so den Einsatz mit Mensch und Tier gewöhnt sind. Im Vorfeld der Fastnachtsumzüge werden die Pferde von den Reiter/-innen kennengelernt und mehrfach geritten. So wird eine Vertrauensbasis und Gefühl zwischen Pferd und Reiter/-in sichergestellt.

Neben der Eignung von Pferd und Reiter/-in stellen die teilnehmenden Garden und Vereine auch eine ausreichende Anzahl an Pferdebegleiter/-innen sicher. Diese stammen aus den Reitställen, Vereinen oder von den Eigentümern und kennen somit die Pferde. Ebenfalls verfügen sie über eine entsprechende fachliche Eignung und können bei Störungen innerhalb der Reitergruppe oder Störungen von außen sofort eingreifen.

Auch bei dem Einsatz von Gespannen, wird auf routinierte Pferde und geeignete Pferderassen geachtet. Die Gespanne sind auch während des Jahres bei Umzügen und anderen Anlässen im Einsatz und verfügen über entsprechende Erfahrung. Die Gespannfahrer verfügen darüber hinaus über die notwendigen Fahrlizenzen, welche den teilnehmenden Garden und Vereinen vorliegen. Auch hier werden erfahrene Pferdebegleiter/-innen eingesetzt.

Für alle in den Umzügen befindlichen Pferde stellen die Garden und Vereine einen unabhängigen Tierarzt/Tierärztin ein. Diese/r ist vollumfänglich für Notfälle ausgerüstet und so zentral platziert, dass er den gesamten Zugweg erreichen kann. Zusätzlich befinden sich in den verschiedenen Reitercorps Tierärzte, die eine Begutachtung vor und während der Umzüge machen. Falls notwendig, können Sofortmaßnahmen durchgeführt werden, unnötige Gefahren vermieden und das Pferdewohl beachtet werden. Für den Fall, dass ein Pferd mit Reiter/-in den Zug verlassen muss, legen die teilnehmenden Garden und Vereine mit dem Veranstalter Orte fest, an denen dies möglich ist. Dort stehen jeweils ein/e Fahrer/-in mit Auto und Pferdeanhänger in Bereitschaft, um das Pferd entsprechend aufnehmen zu können.

Es gilt für alle mit Pferden beteiligten Personen ein absolutes und striktes Alkoholverbot vor und während der Umzüge. Eine rasche Kontaktaufnahme wichtiger Personen und Verantwortlicher ist durch eine Telefonliste sichergestellt.

Kurztext:

Das Dokument, das im Januar 2017 eingeführt wurde, fungiert als Informations- und Leitfaden für Teilnehmer, Veranstalter, Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pferden in Fastnachtsumzügen. Es unterliegt einer jährlichen Evaluation und Überarbeitung gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Dieses Gesetz verbietet es, Tieren Leistungen abzuverlangen, die sie offensichtlich nicht bewältigen können, sowie die Anwendung von Dopingmitteln bei Tieren im Training oder bei Wettkämpfen.

Stress bei Pferden durch Lärm und Reizüberflutung ist ein zentrales Thema, insbesondere bei Festumzügen. Akuter Stress zeigt sich durch beschleunigte Atmung, erhöhten Herzschlag, starkes Schwitzen und erweiterte Pupillen. Es wird erwartet, dass Pferde präventiv auf Stresssituationen vorbereitet werden.

Das Tierschutzgesetz regelt die Aufsicht über Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen und legt fest, dass Personen auf Anfrage der Behörde erforderliche Informationen bereitstellen müssen. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Tierschutzgesetzes können mit Geldbußen geahndet werden.

Zusätzlich zum Tierschutzgesetz gilt das Arzneimittelgesetz, das die Verwendung von Beruhigungsmitteln (Sedativa) bei Festumzügen verbietet. Empfehlungen für einen sicheren und tierschonenden Einsatz von Pferden beinhalten die Überprüfung der Eignung von Pferd, Reiter/-in und Begleitpersonen sowie den Verzicht auf den Einsatz bei Zweifeln an der Eignung.

Die teilnehmenden Garden und Vereine verpflichten sich, die oben genannten Gesetze und Ethikregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einzuhalten. Reiter/-innen müssen über reiterliche Erfahrung in verschiedenen Bereichen verfügen und fortlaufend trainieren. Die eingesetzten Pferde müssen belastbar, nervenstark und trittsicher sein, wobei auf artgerechte Haltung und Vertrautheit mit den Reiter/-innen geachtet wird.

Es wird eine ausreichende Anzahl an Pferdebegleitern sichergestellt, die über fachliche Eignung verfügen. Bei Gespannen wird auf routinierte Pferde und erfahrene Fahrer/-innen geachtet. Ein unabhängiger Tierarzt/Tierärztin ist für Notfälle während der Umzüge zentral positioniert, unterstützt von Tierärzten in den Reitercorps. Es herrscht ein striktes Alkoholverbot für alle Beteiligten, und eine Telefonliste gewährleistet eine schnelle Kontaktaufnahme im Bedarfsfall.